

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: TanzNetzDresden e.V. – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die

Förderung und Sichtbarmachung des Tanzes als Kunst- und Begegnungsform, im Bereich zeitgenössischer Tanz und Performing Arts, in und von der Stadt Dresden aus.

Insbesondere durch:

- a) die Konzeption, Organisation und Durchführung von Austausch- und Präsentationsformaten.
- b) die Förderung und Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Akteur:innen.
- c) die Stärkung und den Ausbau von Partnerschaften des Vereins mit Branchen relevanten Spielstätten, Institutionen und lokalen sowie regionalen Initiativen.

Die Arbeit des Vereins ist in jeder Weise neutral im Sinne des Vereinszwecks und beruht auf der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung ihrer Mitglieder. Das schließt Menschen aller Nationalitäten, Hautfarben, sexuellen Orientierungen und Altersgruppen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Glaubensrichtungen ein.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vergütungen müssen verhältnismäßig sein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstandsmitglieder nur dann Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn es sich um angemessene

Tätigkeitsvergütungen, Auslagenersatz oder eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG handelt.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die detaillierte Arbeitsweise der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die vorstehende Ziele (siehe § 2) anerkennt.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines solchen bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen.

Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaften unterteilen sich in

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können gleichzeitig ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen deren Rechtsfähigkeit), Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds liegen vor bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied 12 Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder des Vereins, welche als natürliche Person ihre Mitgliedschaft erlangen, haben einfaches Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder des Vereins, welche als juristische Person ihre Mitgliedschaft erlangen, berufen namentlich maximal zwei natürliche Personen (Interessenvertreter:innen), welche gemeinsam mit einem einfachen Stimmrecht die juristische Person vertreten.

2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in den eigenen Kräften steht, die Vereinsarbeit durch Mitarbeit zu unterstützen.

4. Förder- und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 7 Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.

2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Höhe und die Zahlungsart der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.

4. Förder- und Ehrenmitglieder setzen die Höhe ihres jeweiligen Mitgliedsbeitrages in Absprache mit dem Vorstand selbst fest. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- b) Die Mitgliederversammlung bestätigt den Tätigkeitsbericht.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt für das kommende Geschäftsjahr.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung und Beitragsordnung.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen.

2. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Kalenderjahr zur Mitgliederversammlung ein. Eine Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Einladungen mitzuteilen.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse. Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung abwesender stimmberechtigter Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Kriterien zur Einberufung derselben erfüllt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

1. Bildung des Vorstands

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- c) Der Vorstand wird in einzelnen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- d) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Tätigkeitsberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

3. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von jeweils einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Es sind alle Vorstandsmitglieder zu informieren.
- b) Vorstandstreffen finden mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern statt.
- c) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand hat eine Informations- und bei Bedarf Begründungspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern über jegliche gefasste Beschlüsse, die den Vereinszweck betreffen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss vertagt und von der Mitgliederversammlung gefasst.

4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Vereinsmitglieder sind im Vorhinein zu informieren.

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in (besondere:n Vertreter:in nach § 30 BGB) bestellen. Diese:r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorzugsweise an den "Villa Wigman für TANZ e.V.", beziehungsweise an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Dies beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Dresden, den 29.02.2020